

Aufgrund dieser Überlegungen ist die Schuldbetreibungsbeschwerde der zuständigen Aufsichtsbehörde des Kantons Glarus zu überweisen. Untere Aufsichtsbehörde im Kanton Glarus ist der Zivilgerichtspräsident und obere Aufsichtsbehörde das Zivilgericht. Da es um die Überprüfung einer Handlung des Betreibungs- und Konkursamtes des Kantons Glarus geht, ist der dort vorgeschriebene Instanzenzug einzuhalten. Demnach ist die Beschwerde, soweit die ordnungsgemässe Zustellung des Zahlungsbefehls durch das Betreibungs- und Konkursamt Glarus an die Beschwerdeführerin gerügt wird, zur Behandlung an den Zivilgerichtspräsidenten Glarus als untere Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs zu überweisen.

SchKG 17/94

Entscheid vom 21. März 1994

35 - **Betreibungsfähigkeit einer unter Verwaltungsbeiratschaft stehenden Person (Art. 395 Abs. 2 ZGB; Art. 46/47 SchKG). Bezüglich der Erträge des Vermögens und des Erwerbseinkommens ist der Verbeiratete handlungs- und damit betreibungsfähig, so dass er insoweit ohne Einbezug des Verwaltungsbeirates an seinem Wohnsitz betrieben werden kann. Soweit der verbeiratete Schuldner hingegen aus seiner Vermögenssubstanz in Anspruch genommen werden will, ist die Betreuung am Wohnsitz des Verwaltungsbeirates als des gesetzlichen Vertreters zu führen und der Zahlungsbefehl diesem zuzustellen.**

Erwägungen:

a) Der Ort, an dem der Schuldner zu betreiben ist, befindet sich gemäss Art. 46 und 47 SchKG für den handlungsfähigen Schuldner an seinem Wohnsitz und für den handlungsunfähigen Schuldner am Wohnsitz seines gesetzlichen Vertreters, welchem im letzteren Falle auch die Betreuungsurkunden zuzustellen sind. Zu prüfen ist demnach, ob G. handlungsfähig oder handlungsunfähig ist. Handlungsfähig ist gemäss Art. 13 ZGB, wer mündig und urteilsfähig ist. Handlungsunfähig ist gemäss Art. 17 ZGB, wer nicht urteilsfähig, unmündig oder entmündigt ist. G. ist mündig. Des Weiteren ist zu vermuten, dass sie urteilsfähig ist; jedenfalls ergeben sich aufgrund der Parteiausführungen und aus den Akten keine gegenteiligen Anhaltspunkte. Zu prüfen bleibt somit lediglich, ob G. infolge Entmündigung handlungsunfähig ist. G. steht unter Verwaltungsbeiratschaft gemäss Art. 395 Abs. 2 ZGB. Die Wirkungen der Verwaltungsbeiratschaft bestehen darin, dass dem Verwaltungsverbeirateten die Verwaltung seines Vermögens entzogen ist, er aber im übrigen über die Erträge seines Vermögens

weiterhin die freie Verfügung behält. Hinsichtlich der Verwaltung seiner Vermögenssubstanz ist dem Verwaltungsverbeirateten demzufolge die Handlungsfähigkeit wie bei der Entmündigung entzogen. Die Verwaltungsbeiratschaft ist ihrem materiellen Gehalte nach eine Form der Vormundschaft mit begrenzter Tragweite (ZVW 13 (1958) S. 87ff.; BGE 80 II 17). Der Verwaltungsverbeiratete ist daher nur beschränkt handlungsfähig oder teilweise handlungsunfähig. Bezüglich der Verwaltung seines Vermögens ist er entmündigt und daher handlungsunfähig im Sinne von Art. 17 ZGB. Diese beschränkte Handlungsunfähigkeit des Verwaltungsverbeirateten wird durch die Handlungsfähigkeit des Verwaltungsbeirates ersetzt. Der Verwaltungsbeirat ist daher, beschränkt auf die Verwaltung des Vermögens seines Schützlings, wie der Vormund, ausschliesslicher, gesetzlicher Vertreter des Verwaltungsverbeirateten. Es kann also diesbezüglich nur der Beirat als sein gesetzlicher Vertreter handeln (vgl. dazu Bernhard Schnyder/Erwin Murer, Berner Kommentar, Die Vormundschaft, Bern 1984, N 63, 65 und 117 zu Art. 395 Abs. 2 ZGB; ZVW 5 (1950) S. 47; SJZ 12 (1915/16) S. 258).

b) Der zivilrechtlichen Handlungsfähigkeit entspricht im Schuldbeitreibungsrecht die Betreibungsfähigkeit. Fehlt dem Schuldner die Handlungsfähigkeit und damit vollstreckungsrechtlich die Betreibungsfähigkeit, so gelten die Grundsätze der gesetzlichen Stellvertretung. Das SchKG behandelt in Art. 46 und 47 nur die volle Handlungsfähigkeit und die volle Handlungsunfähigkeit. Die erwähnten Bestimmungen sagen hingegen nichts darüber aus, an welchem Ort die Betreibung zu erheben und wem die Betreibungsurkunden zuzustellen sind, wenn beschränkte Handlungsfähigkeit oder beschränkte Handlungsunfähigkeit beim Schuldner vorliegt. Hinsichtlich der Verwaltungsbeiratschaft nach Art. 395 Abs. 2 ZGB ist aber davon auszugehen, dass der Verwaltungsbeirat der gesetzliche Stellvertreter im Sinne von Art. 47 SchKG ist, soweit der verbeiratete Schuldner mit der Betreibung aus seiner Vermögenssubstanz in Anspruch genommen werden will (vgl. Schnyder/Murer, a.a.O., N 117 zu Art. 395 Abs. 2 ZGB; Fritzsche/Walder, Schuldbetreibung und Konkurs nach Schweizerischem Recht, Band I, 3. Aufl., Zürich 1984, § 9 Rz 9 Abs. 2 und Rz 32; BGE 58 III 87). Umgekehrt ist aus der dem verwaltungsverbeirateten Schuldner verbleibenden Handlungsfähigkeit bezüglich der Erträgnisse seines Vermögens und seines sonstigen Einkommens auf Betreibungsfähigkeit des Schuldners in diesem Bereich zu schliessen. Das SchKG übernimmt sozusagen die vom Zivilrecht für die Verwaltungsbeiratschaft vorgenommene Spaltung der Verfügungszuständigkeit zwischen dem Beirat und dem Verbeirateten. Diese Zweiteilung der schuldnerischen Güter hat zur Folge, dass die Betreibung gegen einen unter Verwaltungsbeiratschaft stehenden Schuldner unter Umgehung des Beirates, das heisst am Wohnsitz des Verbeirateten mit direkter Zustellung des Zahlungsbefehls an den

Verbeirateten, zulässig ist, allerdings

116

verbunden mit der Wirkung, dass eine solche Betreuung nur zur Pfändung und Verwertung der Vermögenserträge und Einkünfte des Verbeirateten, nicht aber seiner Vermögenssubstanz führen kann (vgl. Fritzsche/Walder, a.a.O., Rz 32 S. 81; BGE 58 III 88, 102 III 139 E. 2b; ZVW 31 (1976) S. 46; Schnyder/Murer, a.a.O., N 117 zu Art. 395 ZGB; BISchK 1955 S. 17; B1SchK 1973 S. 82 f.). Konnte die Betreuung somit grundsätzlich am Wohnsitz der verbeirateten G. in X erhoben werden, so waren der Verbeirateten auch die Zahlungsbefehle persönlich zuzustellen (Art. 46 Abs. 1 SchKG in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 SchKG).

Selbst wenn es sich hier um einen Fall der kombinierten Mitwirkungsbeiratschaft (Art. 395 Abs. 1 ZGB) und Verwaltungsbeiratschaft (Art. 395 Abs. 2 ZGB) handelte, wäre dies nicht anders, da einerseits der Mitwirkungsbeirat nicht gesetzlicher Vertreter seines Schützlings ist und daher Art. 47 SchKG auf die Mitwirkungsbeiratschaft von vorneherein keine Anwendung finden kann und andererseits die Entgegennahme des Zahlungsbefehls nicht bereits eine Prozesshandlung im Sinne von Art. 395 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB oder eine Vorstufe dazu darstellt (B1SchK 1939 S. 72f.).

Ob der Beschwerdegegner vom Wechsel in der Person des Beirates keine Kenntnis hatte und erst später zufällig davon erfuhr, wie er einwendet, kann von vorneherein auf die Betreuungsfähigkeit der G. keinen Einfluss haben. Zur Begründung seines Abweisungsantrages weist der Beschwerdegegner ferner darauf hin, dass nach den Erfahrungen aus seiner Zeit als Beistand von G. die Beschwerdeführerin jährliche Vermögenserträge zwischen drei und vier Millionen Franken erziele, so dass die in Betreuung gesetzten 1,3 Millionen Franken für Honorar und Schadenersatz in der Zwangsvollstreckung dadurch gedeckt seien. Es kann indes nicht Aufgabe der Betreibungsbehörden sein, im Fall des verwaltungsverbeirateten Schuldners vorgängig abzuschätzen, ob die Vermögenserträge zur Deckung der betriebenen Forderung ausreichen und gestützt darauf die Betreuungsfähigkeit des Verwaltungsverbeirateten zu bejahen oder zu verneinen. Es ist allein das Risiko des betreibenden Gläubigers, wenn er sich mit Einleitung der Zwangsvollstreckung unter Umgehung des Beirates auf das Vollstreckungssubstrat der Vermögenserträge des Verbeirateten beschränkt.

Mit der vorerwähnten Einschränkung hinsichtlich des Umfanges des Vollstreckungssubstrates bei der Fortsetzung der Betreuung ist zusammenfassend festzustellen, dass die Einleitung der Betreuung gegen die verwaltungsverbeiratete G. an deren Wohnsitz in X mit Art. 46 und 47 SchKG in Einklang steht und die Zustellung der beiden Zahlungsbefehle an G. gültig bleibt. Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

SchKG 4/94

Entscheid vom 7. September 1994